



Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
2. ANSCHLUSS DES UNTERNEHMENS	5
3. AUFNAHME UND AustrITT DER VERSICHERTEN	7
4. GRUNDLAGEN DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSBERECHNUNGEN	10
5. VORSORGELEISTUNGEN IM ÜBERBLICK	11
6. INVALIDENLEISTUNGEN	12
7. HINTERLASSENENLEISTUNGEN VOR PENSIONIERUNG BZW. ERREICHEN DES ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTERS	13
8. ALTERSLEISTUNGEN	17
9. AustrITT UND VORZEITIGE AUSZAHLUNG	21
10. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND BEGRENZUNGEN	24
11. FINANZIERUNG UND EINKAUF	28
12. VERWALTUNG	29
13. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
ANHANG: RENTENUMWANDLUNGSSÄTZE	34

DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr
Altersguthaben/-kapital	Individuelles Alterskonto des Versicherten/Rentenberechtigten
Altersgutschrift	Jährliche Gutschrift auf Alterskonto, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist
Altersleistung	Altersrente oder Alterskapital
Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/Anschlussvertrag	Basisvertrag zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der PKG, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind
Arbeitsunfähigkeit	Durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus der PKG (z.B. bei Stellenwechsel)
Einkauf/Nachfinanzierung	Möglichkeit von steuerbefreiten Nachzahlungen in die Pensionskasse
Gemeldeter oder massgebender Jahreslohn	Voraussichtlicher fixer AHV-Jahreslohn bzw. gemäss Reglement/Vorsorgeplan
Mitwirkungspflicht	Eine Person, die Invaliditätsleistungen beansprucht oder bezieht, ist verpflichtet, bei Gesundheitsabklärungen (z.B. Arztbesuch), medizinischen Nachuntersuchungen (z.B. Gutachten) und zumutbaren Massnahmen zur Reintegration (z.B. Integrationsmassnahmen, Umschulungen) aktiv mitzuwirken.
Ordentliches Rücktrittsalter	Im Vorsorgeplan festgelegtes Alter, in dem ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit und Fälligkeit von Altersleistungen; kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sein
Rentenumwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz eines Altersguthabens zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität
Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Versicherter Jahreslohn	Grundlage für die Berechnung der Leistungen und Beiträge (gemäss Vorsorgeplan)
Versicherungsjahr	Kalenderjahr
Voraussichtliche Altersleistung	Auf den Zeitpunkt der Pensionierung hochgerechnete Altersleistung (nicht garantiert)
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit den Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen

Vorsorgeplan

Grundlagenpapier, das die mit der PKG vereinbarten Leistungen und Beiträge festhält

Wohneigentumsförderung

Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Trägerschaft der Personalvorsorge

Die PKG Pensionskasse mit Sitz in Luzern (nachstehend PKG genannt) ist eine Stiftung für die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge kleiner und mittlerer Unternehmen und Organisationen. Als Gemeinschaftseinrichtung bezweckt sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend «Versicherte» oder «versicherte Person» genannt) der angeschlossenen Unternehmen sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Vorsorgereglement zu schützen.

Die PKG verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Ertragsüberschüsse werden gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates für Leistungsverbesserungen und Beitragsermächtigungen sowie zur Bildung von Reserven verwendet.

1.2 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement ordnet zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan des angeschlossenen Unternehmens die berufliche Vorsorge. Darin werden die Beziehungen zwischen der PKG und den angeschlossenen Unternehmen sowie den Versicherten und den Leistungsberechtigten geregelt. Der Einfachheit halber wird in der Regel nur die männliche Form (Ehegatte, Lebenspartner, Rentenbezüger usw.) verwendet.

Im Weiteren gelten die vom Stiftungsrat und vom Verwaltungsausschuss erlassenen Reglemente, Beschlüsse und Richtlinien.

1.3 Verhältnis zum BVG

Die PKG garantiert die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in seiner jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Mindestleistungen, sofern diese im Rahmen von ausserobligatorischen Leistungen im Vorsorgeplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die PKG ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

2. ANSCHLUSS DES UNTERNEHMENS

2.1 Anschlussvertrag

Grundlage für die Rechte und Pflichten des angeschlossenen Unternehmens bildet der Anschlussvertrag mit der PKG.

2.2 Vorsorgekommission

Das angeschlossene Unternehmen kann eine Vorsorgekommission einsetzen. Ihre Zusammensetzung soll den gesetzlichen Anforderungen an die Parität genügen. Die Vorsorgekommission trifft anchlusspezifische Vorsorgeentscheidungen und nimmt die Wahl ihrer Delegierten (Ziff. 12.2) vor.

2.3 Vorsorgeplan

Im Vorsorgeplan sind die mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbarten Leistungen und Beiträge festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

Die Vorsorgepläne haben den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Im Weiteren besteht die Wahlmöglichkeit nach Art. 1d BVV 2.

2.4 Vorsorgekonti der angeschlossenen Unternehmen

Angeschlossene Unternehmen können für die Finanzierung von Beiträgen und Leistungsverbesserungen, vorzeitigen Pensionierungen und sozialen Härtefällen gesonderte Reserven bilden. Für diese Reserven führt die PKG separate Konti.

2.5 Auflösung

Der Anschlussvertrag kann frühestens nach der vereinbarten Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Die Kündigung seitens des angeschlossenen Unternehmens hat im Einverständnis mit dem Personal (oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 10 lit. d Mitwirkungsgesetz) zu erfolgen.

Die PKG Pensionskasse kann den Anschlussvertrag ohne weitere Fristen auflösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements zur Vertragsauflösung und zur Teilliquidation sowie des Kostenreglements.

3. AUFNAHME UND AUSTRITT DER VERSICHERTEN

3.1 Aufnahmebedingungen

In die PKG wird aufgenommen, wer

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei einem angeschlossenen Unternehmen ist,
- das 17. Altersjahr vollendet hat,
- einen massgebenden Jahreslohn (Ziff. 4.1) beziehen wird, welcher die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt,
- einen auf mehr als drei Monate befristeten oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat sowie
- zu weniger als 70 Prozent invalid ist und nicht bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG weiterversichert wird.

Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, deren massgebender Jahreslohn die obligatorische Eintrittsschwelle nach BVG nicht erreicht, oder Arbeitnehmer nach Art. 1j BVV 2 können freiwillig versichert werden, sofern dies im Vorsorgeplan mit dem angeschlossenen Unternehmen vereinbart ist. Im Übrigen gilt Art. 1j Abs. 3 und 4 BVV 2.

3.2 Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen aufgenommen werden. Der Vorsorgeschutz beginnt jedoch erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die PKG.

3.3 Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Ziff. 3.1 erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erst später erfüllt, so ist die Person auf diesen Zeitpunkt hin bei der PKG anzumelden.

Wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten verlängert wird, erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung. Die Aufnahme erfolgt ferner, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Die Anmeldung der zu versichernden Person hat spätestens 30 Tage nach Beginn der Versicherungspflicht bei der PKG zu erfolgen. Das entsprechende An-

meldeformular ist wahrheitsgetreu auszufüllen und vom Arbeitgeber und von der versicherten Person zu unterzeichnen.

Die versicherte Person ist gemäss Art. 3 und 4 FZG verpflichtet, die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung oder allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Eintritt an die PKG zu übertragen. Im Falle einer rechtsmissbräuchlichen Übertragung der Freizügigkeitsguthaben kann die PKG die Annahme verweigern.

3.4 Vorsorgearten

Die Risikovorsorge gegen die Folgen von Tod und Invalidität gilt ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, bis zum Austritt oder zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zur vorzeitigen Pensionierung.

Versicherten, die das 24. Altersjahr vollendet haben, wird ab dem folgenden 1. Januar bis zum Austritt oder zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zur vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eine Altersvorsorge gewährleistet.

Für die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten wird die Hinterlassenenvorsorge weitergeführt.

3.5 Austritt

Der Austritt aus der PKG erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Wegfall der Aufnahmebedingungen, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit.

Der Austritt ist der PKG vom Arbeitgeber spätestens 30 Tage nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses schriftlich zu melden.

Die Risikovorsorge bleibt nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bestehen, bis ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird, längstens jedoch während eines Monats. Eine Nachdeckung entfällt im Fall einer Pensionierung.

3.6 Informationspflichten

Arbeitgeber, Versicherte und Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Fehlbare haften für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben.

a) Gesundheitsnachweis

Beim Eintritt oder bei Leistungsverbesserungen müssen Versicherte auf Anfrage Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die PKG oder ein allfälliger Rückversicherer können eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen. Tritt während der maximal fünfjährigen Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die von der PKG auszurichtenden Leistungen (einschliesslich anwartschaftlicher Hinterlassenenleistungen) lebenslänglich auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

Werden die Fragen zur Risikobeurteilung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die PKG die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt drei Monate, nachdem die PKG zuverlässige Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf eine Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.

b) Vorsorgeausweis

Die Versicherten erhalten jährlich einen persönlichen Ausweis mit den Angaben über den versicherten Lohn, die Beiträge, die Leistungsansprüche und die Austrittsleistung.

c) Allgemeine Informationen

Die PKG informiert jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

d) Meldepflicht

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, die PKG über sämtliche Änderungen, die Einfluss auf ihre Leistungen haben können, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

e) Nachweis der Leistungsberechtigung

Auf Verlangen der PKG haben Leistungsberechtigte alle zum Nachweis der Leistungsberechtigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

4. GRUNDLAGEN DER BEITRAGS- UND LEISTUNGSBERECHNUNGEN

4.1 Lohndefinition

a) Massgebender Jahreslohn

Der zu meldende massgebende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn beim angeschlossenen Unternehmen. Löhne, die Versicherte gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Unternehmen erzielen, können nur versichert werden, wenn dies im Vorsorgeplan festgehalten ist. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Ähnliches werden nicht versichert. Im Vorsorgeplan kann der massgebende Lohn hiervon abweichend festgelegt werden.

Bei schwankendem Einkommen entspricht der massgebende Jahreslohn dem letzten bekannten AHV-Jahreslohn oder dem branchenüblichen durchschnittlichen AHV-Jahreslohn.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige Jahreslohn während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG massgebend, es sei denn, die versicherte Person verlange die Herabsetzung des massgebenden Lohnes.

b) Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für

- die Leistungen der Risikoversorge vor der Pensionierung,
- die Altersgutschriften,
- die Beiträge.

c) Unterjähriger Lohn

Falls eine Person nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert ist, wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

d) Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs einer versicherten Person wird die Altersvorsorge weitergeführt, indem das Altersguthaben weiterhin verzinst wird. Auf Wunsch der versicherten Person und im Einverständnis mit dem angeschlossenen Unternehmen kann zusätzlich wahlweise

- die Risikoversorge oder
- die Altersvorsorge mit Weiteräufnung der Altersgutschriften oder
- die Risiko- und die Altersvorsorge mit Weiteräufnung der Altersgutschriften

für maximal sechs Monate weitergeführt werden, sofern das Arbeitsverhältnis anschliessend weitergeführt wird. Eine Verlängerung des unbezahlten Urlaubs auf maximal zwölf Monate kann im Vorsorgeplan separat vereinbart werden. Das Beitragsinkasso erfolgt über das angeschlossene Unternehmen.

4.2 Lohnmeldungen

Die Löhne werden beim Eintritt und jeweils per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Auf Wunsch kann die jährliche Lohnmeldung auch auf einen anderen Zeitpunkt erfolgen. Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent können auch unter dem Jahr gemeldet und berücksichtigt werden.

4.3 Massgebendes Alter

Für die Berechnung der Leistungen und Beiträge gilt als Alter die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Das ordentliche Rücktrittsalter wird nach den Regeln des BVG festgelegt, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wird.

5. VORSORGELEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

RISIKOVORSORGE

Ziff.

Invalidenleistungen

- Feststellung der Invalidität 6.1
- Invalidenrente 6.2
- Invaliden-Kinderrente 6.3
- Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung 6.4

Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung bzw. Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

- Ehegatten und eingetragene Partner 7.1
- Lebenspartner 7.2
- Kapitalabfindung 7.3
- Waisenrente 7.4
- Todesfallkapital 7.5
- Zusätzliche Todesfallkapitalien 7.6
- Verwirkungsfrist 7.7

ALTERSVORSORGE

Altersleistungen

– Altersrente	8.1
– Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung bzw. Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und bei aufgeschobener Pensionierung	8.2
– Pensionierten-Kinderrente	8.3
– Kapitalabfindung	8.4
– Altersguthaben	8.5
– Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	8.6
– Flexible Pensionierung	8.7
– Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen	8.8
– Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente	8.9

Austritt und vorzeitige Auszahlung

– Austrittsleistung	9.1
– Verwendung der Austrittsleistung	9.2
– Barauszahlung	9.3
– Wohneigentumsförderung	9.4
– Ehescheidung	9.5
– Kürzungen	9.6

6. INVALIDENLEISTUNGEN

6.1 Feststellung der Invalidität

Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Deckung besteht, wenn beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, die Versicherteneigenschaft gegeben war.

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der durch die Invalidität verursachten Einkommenseinbusse. Er wird grundsätzlich nach Massgabe der Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung und allenfalls des Unfallversicherers festgelegt.

6.2 Invalidenrente

Versicherte, die vor der Pensionierung voll- oder teilinvalid werden, haben nach Beendigung des Anspruchs auf Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Verdienstes betragen und

mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden, und nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht während der Invalidität, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Der Leistungsanspruch beträgt:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn der Versicherte im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist,
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist,
- c) eine halbe Rente, wenn er zu mindestens 50 Prozent invalid ist,
- d) eine Viertelsrente, wenn er zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

6.3 Invaliden-Kinderrente

Bezüger von Invalidenrenten haben Anspruch auf eine Kinderrente. Berechtigung, Laufzeit und Höhe richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Invaliden- und Waisenrente.

6.4 Weiterführung der Vorsorge und Beitragsbefreiung

Arbeitsunfähige Versicherte sowie Bezüger von Invalidenrenten haben nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach der Rentenabstufung gemäss Ziff. 6.2 Abs. 2 bzw. nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, solange die versicherte Person nicht invalid ist. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sinngemäss. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch das angeschlossene Unternehmen auch dann zu begleichen, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde. Während der Dauer von Eingliederungsmassnahmen der IV ist die Beitragsbefreiung nicht geschuldet. Die Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge bleibt auch während eines unbezahlten Urlaubs mit Weiterführung der Risikovorsorge geschuldet.

7. HINTERLASSENENLEISTUNGEN VOR PENSIONIERUNG BZW. ERREICHEN DES ORDENTLICHEN RÜCKTRITTSALTERS

7.1 Ehegatten und eingetragene Partner

Überlebende Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) haben nach dem Tod der versicherten oder rentenberechtigten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls sie zum Zeitpunkt des Ablebens

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat; die Dauer einer Lebens-

gemeinschaft gemäss Ziff. 7.2 wird an die Ehedauer angerechnet, sofern der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erfüllt hat.

Die Ehegattenrente kann mit separater Vereinbarung im Vorsorgeplan ohne Einschränkungen versichert werden (erweiterte Deckung).

Übersteigt das vorhandene Altersguthaben den Barwert der Ehegattenrente, so wird die Differenz an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt.

Die im Altersguthaben enthaltenen Einkäufe inklusive Rückzahlung von Scheidungsbezügen und ein allfälliges Guthaben zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Ziff. 11.4) werden zusätzlich zur Ehegattenrente ausbezahlt. Diese Regelung gilt auch für den Betrag der freiwilligen Einkäufe, Rückzahlung von Scheidungsbezügen und Finanzierungen des vorzeitigen Altersrücktritts, die bei einer vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung einbezahlt wurden. Der Nachweis über die geleisteten Einzahlungen ist durch die anspruchsberechtigten Personen zu erbringen.

Eine Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Barwert der Ehegattenrente und der Anspruch auf die im Altersguthaben enthaltenen Einkäufe werden nicht kumuliert.

Anstelle der Ehegattenrente kann auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht mit dem Tode der versicherten oder rentenberechtigten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

Der Anspruch besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, ist in Ziff. 8.2 geregelt.

Übersteigt der Barwert der Ehegattenrente das Altersguthaben und wurden Freizügigkeitsguthaben (Art. 4 FZG) nicht in die PKG eingebracht, so wird die Ehegattenrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen bis maximal zur Höhe des Altersguthabens gekürzt.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, so wird ein Todesfallkapital gemäss Ziff. 7.5, mindestens jedoch in der Höhe von drei Jahresrenten, ausbezahlt.

Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20 BVV 2 (vgl. Ziff. 10.7 lit. d) sowie der Übergangsbestimmung der Änderung vom 10. Juni 2016.

7.2 Lebenspartner

Lebenspartner, auch gleichen Geschlechts, haben Anspruch auf Leistungen nach Ziff. 7.1, sofern

- a) eine schriftliche Konkubinatsvereinbarung vorgelegt werden kann oder zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde und
- b) beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw. keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und
- c) sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und
- d) der überlebende Lebenspartner
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 - oder er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

Die Lebenspartnerrente kann analog Ziff. 7.1 Abs. 2 ohne die Einschränkungen nach lit. d versichert werden für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat (erweiterte Deckung). Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tode der versicherten oder rentenberechtigten Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Er entsteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente für Bezüger von Altersrenten oder Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, ist in Ziff. 8.2 geregelt. Sofern der Unfallabschluss für Risikoleistungen im Vorsorgeplan vorgesehen ist, gilt die Unfalldeckung auch für die Lebenspartnerrente.

Die Lebenspartnerrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

7.3 Kapitalabfindung

Bei Verheiratung oder Eintragung einer neuen Partnerschaft erhält der Bezüger einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

7.4 Waisenrente

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausbezahlt. Sind Kinder in Ausbildung oder selbst mindestens zu 70 Prozent invalid, dauert ihr Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Sofern beide Elternteile verstorben sind, beträgt die Waisenrente 200 Prozent der versicherten Waisenrente (doppelte Waisenrente).

7.5 Todesfallkapital

Entsteht nach dem Todesfall einer versicherten Person kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf Leistungen für geschiedene Ehegatten, gelangt unabhängig vom Erbrecht ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung zur Auszahlung:

- a) dem Ehegatten oder dem Partner einer eingetragenen Partnerschaft,
- b) dem Lebenspartner nach Ziff. 7.2, unabhängig von dessen Alter, oder der Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- c) den natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde,
- d) den Kindern,
- e) den Eltern,
- f) den Geschwistern,
- g) den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Gruppe schliesst die nachfolgende von der Leistungsbeziehung aus. Die Zuteilung erfolgt nach Köpfen, wenn pro Gruppe mehrere Leistungsberechtigte vorhanden sind. Versicherte können mittels schriftlicher Erklärung oder testamentarischer Verfügung mit unmissverständlichem Bezug auf die berufliche Vorsorge an die PKG eine andere Zuteilung pro Gruppe festlegen. In begründeten Fällen kann die PKG eine andere Zuteilung festlegen.

Das Todesfallkapital für die Begünstigten nach lit. a–f entspricht dem während der aktiven Versicherungszeit erworbenen Altersguthaben (ohne Zins ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit) und allfälligen Guthaben für einen vorzeitigen Altersrücktritt nach Ziff. 11.4.

Für die Erben nach lit. g entspricht das Todesfallkapital den während der aktiven Versicherungszeit einbezahlten Beiträgen oder der Hälfte des Todesfallkapitals. Die reglementarische Beitragsbefreiung für arbeitsunfähige Versicherte nach Ziff. 6.4 wird in diesem Falle dem Todesfallkapital nicht angerechnet.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital besteht bis zur Pensionierung, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

7.6 Zusätzliche Todesfallkapitalien

Zusätzliche Todesfallkapitalien können mit separater Vereinbarung im Vorsorgeplan versichert werden. Sie werden auch Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebenspartnern ausbezahlt, welche Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente haben. Der Anspruch auf zusätzliche Todesfallkapitalien besteht bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Sie werden nach der Rangordnung von Ziff. 7.5 ausbezahlt.

7.7 Verwirkungsfrist

Die Ansprüche nach Ziff. 7.2, 7.5 und 7.6 sind innert dreier Monate nach dem Tode der versicherten Person unter Nachweis der Leistungsberechtigung bei der PKG schriftlich geltend zu machen, ansonsten der Anspruch auf das Todesfallkapital erlischt.

8. ALTERSLEISTUNGEN

8.1 Altersrente

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters haben Versicherte sowie Bezüger von Invalidenrenten bis zum Monatsende nach ihrem Ableben Anspruch auf eine Altersrente.

Die jährliche Altersrente berechnet sich nach dem Altersguthaben (Ziff. 8.5), multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz. Die Rentenumwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang zu diesem Reglement. Sofern im Rahmen von ausserobligatorischen Leistungen im Vorsorgeplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen, entspricht die Altersrente mindestens den Mindestvorschriften des BVG.

8.2 Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung bzw. Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und bei aufgeschobener Pensionierung

Ein hinterbliebener Ehegatte oder eingetragener Partner eines Altersrentenbezügers hat nach dem Tod des Rentenbezügers Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er zum Zeitpunkt des Ablebens

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Sofern die erweiterte Deckung gemäss Ziff. 7.1 Abs. 2 versichert ist, gilt sie auch für die Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Pensionierung.

Ein hinterbliebener Lebenspartner eines Altersrentenbezügers, auch gleichen Geschlechts, hat denselben Rentenanspruch wie der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner nach Abs. 1, sofern

- a) eine schriftliche Konkubinatsvereinbarung vorgelegt werden kann oder zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigungserklärung eingereicht wurde und
- b) beide unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94–96 ZGB bzw. keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und
- c) sie keine Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen und
- d) der überlebende Lebenspartner
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

Sofern die erweiterte Deckung gemäss Ziff. 7.1 Abs. 2 versichert ist, gilt sie auch für die Lebenspartnerrente nach Pensionierung, falls die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat.

Im Falle der aufgeschobenen Pensionierung oder in Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Todes die bereits fällige Altersleistung noch nicht ausbezahlt worden ist, kann im Todesfall anstelle der Ehegattenrente auch das vorhandene Altersguthaben bezogen werden.

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der Altersrente. Die Höhe der massgeblichen Altersrente berechnet sich nach der Altersrente, auf welche die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch gehabt hätte. Massgebend sind der Stand des Altersguthabens und der Umwandlungssatz zum Zeitpunkt des Todes.

Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Ziff. 7.5.

Erfolgt die Heirat, die eingetragene Partnerschaft oder der Beginn der Lebenspartnerschaft nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, so wird die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente nach der Pensionierung unter Berücksichtigung des BVG-Mindestanspruchs gekürzt auf:

- 80 Prozent bis Alter 66,
- 60 Prozent bis Alter 67,
- 40 Prozent bis Alter 68,
- 20 Prozent bis Alter 69,
- 0 Prozent ab Alter 69.

8.3 Pensionierten-Kinderrente

Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der Altersrente. Leistungsberechtigung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Alters- und der Waisenrente.

8.4 Kapitalabfindung

Versicherte können auf schriftlichen Antrag anstelle der Altersrente das Altersguthaben beziehen, sofern bis zur Pensionierung keine Invalidität eingetreten ist, die eine Rentenleistung der PKG auslöste. Bei Teilinvalidität bleibt der Anspruch auf Kapitalabfindung für den aktiven Teil bestehen. Im Umfang der Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PKG.

Der Antrag auf eine Kapitalabfindung eines Teils oder der ganzen Altersleistung muss bei der PKG spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich und mit Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners eingereicht werden. Der PKG ist zur Überprüfung der Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners eine amtliche Bestätigung einzureichen.

8.5 Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos. Diesem werden nachstehende Beträge gutgeschrieben:

a) Bei Eingang

- von der versicherten Person eingebrachte Austrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen;

b) Ende Jahr, im Vorsorgefall bzw. per Austrittsdatum

- reglementarische Altersgutschriften: Deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt, entspricht jedoch mindestens den Altersgutschriften nach BVG;
- die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf dem Altersguthaben;
- die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf den eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen;

c) Auf Beschluss des Stiftungsrates

- Überschusszahlungen und sonstige Zuwendungen.

Bei der Festlegung der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat am BVG-Zinssatz und an der finanziellen Situation der PKG. Er kann

- eine Zusatzverzinsung für die aktiven Versicherten festlegen, wobei die vorangegangenen Austritte nicht berücksichtigt werden, oder
- eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip festlegen.

8.6 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterführen. Die Finanzierung der Beiträge ist im Vorsorgeplan separat zu regeln.

8.7 Flexible Pensionierung

Auf Verlangen können sich Versicherte ab dem 58. Altersjahr und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres ganz oder teilweise pensionieren lassen. Eine Reduktion des Arbeitspensums um mindestens 20 Prozent des ursprünglichen Pensums berechtigt zum Bezug der entsprechenden Altersleistung. Der Umfang und der Zeitpunkt der Reduktion müssen mit dem Bezug der entsprechenden Altersleistung übereinstimmen. Sofern die Altersleistung in Kapitalform gemäss Ziff. 8.4 bezogen wird, sind zwei Pensionierungsschritte möglich. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder behördliche Regelungen.

In begründeten Fällen kann im gesetzlichen Rahmen eine abweichende Regelung getroffen werden. Bei einer vorzeitigen oder einer aufgeschobenen Pensionierung gelten die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze.

Wird der Anspruch auf Altersleistungen bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufgeschoben, kann die Altersvorsorge im Einverständnis mit dem Arbeitgeber weitergeführt werden.

Während der Dauer des Aufschubs der Altersleistungen entsteht kein Anspruch mehr auf Invalidenleistungen und zusätzliche Todesfallkapitalien gemäss Ziff. 7.6.

8.8 Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen

Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen können nach versicherungstechnischen Grundsätzen vorfinanziert werden. Vorzeitige Pensionierungen und Überbrückungsleistungen sind im Vorsorgeplan separat zu regeln.

8.9 Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente

Versicherte, die aus der Vorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer entsprechenden Einrichtung (zum Beispiel Stiftung FAR) eine Überbrückungsrente beziehen, können für die Altersvorsorge bis zum ordentlichen Rücktrittsalter in der PKG bleiben. Die PKG schreibt dem Versicherten die Altersgutschriften der entsprechenden Einrichtung gut.

Die Weiterversicherung ist nur so lange möglich, wie Überbrückungsleistungen bezogen werden. Während der Weiterversicherung sind die Ausrichtung von Altersleistungen und Kapitalauszahlungen gemäss Ziff. 9.2, 9.3 und 9.4 nicht möglich.

Während der Weiterversicherung entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall kommt das vorhandene Altersguthaben gemäss Ziff. 7.5 zur Auszahlung.

9. AUSTRITT UND VORZEITIGE AUSZAHLUNG

9.1 Austrittsleistung

Versicherte haben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des erworbenen Altersguthabens, wenn das Vorsorgeverhältnis vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters aufgelöst wird und noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.

Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben bzw. den Ansprüchen gemäss Art. 15 bzw. 17 FZG (Freizügigkeitsgesetz).

9.2 Verwendung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung ist weiterhin für die Vorsorge des ausscheidenden Versicherten zu verwenden und wird wie folgt überwiesen:

- als Einlage in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder
- als Einlage auf ein Freizügigkeitskonto oder
- zum Abschluss einer Freizügigkeitspolice.

9.3 Barauszahlung

Versicherte können mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners oder eingetragenen Partners eine Barauszahlung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG),
- sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

9.4 Wohneigentumsförderung

Versicherte können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf

- einen Vorbezug ihres erworbenen Altersguthabens verlangen oder
- den Anspruch auf Freizügigkeits- oder Vorsorgeleistungen verpfänden.

Vorbezug oder Verpfändung dürfen den Betrag der jeweiligen Freizügigkeitsleistung bis zum Alter 50 nicht übersteigen. Ältere Versicherte dürfen einen Betrag bis zur Hälfte der Freizügigkeitsleistung oder den Betrag, auf den sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, vorbeziehen oder verpfänden. Die weiteren Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten werden im Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» geregelt.

Die PKG informiert die Versicherten über die Folgen des Vorbezugs oder der Verpfändung.

9.5 Ehescheidung

Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die PKG zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der PKG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der PKG und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinderinvalidenrenten).

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PKG festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinderinvalidenrenten). Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PKG aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis 15. Dezember des betreffenden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die PKG, als Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten, und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige PKG bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die PKG den zu

übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der PKG wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet.

9.6 Kürzungen

Vorbezüge, Pfandverwertungen und scheidungsrechtliche Ansprüche vermindern die Freizügigkeits- und Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang.

10. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND BEGRENZUNGEN

10.1 Entstehung von Leistungsansprüchen

Die Ansprüche auf Freizügigkeits- oder Vorsorgeleistungen können unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenleistungen entsteht am Ersten des Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Tod. Für Invalidenleistungen beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist.

Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (Ziff. 6.2 Abs. 1, Ziff. 7.1 Abs. 5 und Ziff. 7.2 Abs. 2) oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente fällig.

Für verspätete Auszahlungen entspricht der Verzugszins dem BVG-Mindestzins. Für den Beginn gilt bezüglich Rentenzahlungen Art. 105 Abs. 1 OR, mit der Ausrichtung von Kapitalzahlungen kommt die PKG nach Ablauf von 30 Tagen nach Kenntnis der anspruchsberechtigten Person bzw. nach Vorliegen sämtlicher für die Ausrichtung der Leistungen erforderlichen Unterlagen in Verzug. Es ist aber solange kein Zins auf der Kapitaleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

10.2 Höhe der Leistungen

Die Höhe der jährlichen Leistungen ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird jeweils im Vorsorgeausweis, der den Versicherten abgegeben wird, festgehalten. Die Rentenumwandlungssätze für die Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden vom Stiftungsrat festgelegt und finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

10.3 Abtretung

Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PKG zum Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer nach diesem Reglement begünstigter Personen ein. Im Übrigen kann die PKG vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

10.4 Vorrang des Vorsorgereglements

Im Zweifelsfalle gehen das Vorsorgereglement und die Beschlüsse des Stiftungsrates dem Vorsorgeplan und dieser dem persönlichen Vorsorgeausweis vor.

10.5 Auszahlungsbestimmungen

a) Renten

Jahresrenten werden in der Regel in zwölf monatlichen Raten Anfang Monat ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit dem Folgemonat jenes Monats, in dem der Anspruch auf Lohn oder einen allfälligen Lohnersatz vom 16. bis Ende des Monats ganz oder teilweise erlischt. Sofern der Anspruch auf Lohn oder einen allfälligen Lohnersatz vom 1. bis am 15. des Monats erlischt, beginnt die Auszahlung im laufenden Monat. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

b) Kapitalabfindung

Bei Vorliegen besonderer Umstände oder bei Geringfügigkeit nach Art. 37 Abs. 3 BVG können Rentenansprüche in Kapitalform abgegolten werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der PKG.

Kapitalabfindungen und Todesfallkapitalien werden in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

c) Rückerstattungspflicht

Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der PKG mit weiteren Leistungen verrechnet werden.

10.6 Anpassung an die Preisentwicklung

Laufende Renten können auf Beschluss des Stiftungsrates entsprechend den Reserven und den erwirtschafteten Erträgen angepasst werden.

Die Pflicht zur Anpassung laufender Renten nach gesetzlichen Vorgaben entfällt, solange sie die BVG-Mindestleistungen übersteigen.

10.7 Anrechnung, Begrenzung und Kürzung von Leistungen

Reglementarisch ermittelte Leistungen können Änderungen erfahren.

a) Anrechnung von Dritteleistungen

Leistungen von dritter Seite gehen in jedem Falle vor und werden angerechnet. Anrechenbar sind alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, insbesondere:

- Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen
- Leistungen der Unfall- und Militärversicherung
- Leistungen der Taggeldversicherungen, für welche der Arbeitgeber die Prämien mindestens zur Hälfte bezahlt hat
- Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung)
- Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen
- Schadenersatzzahlungen des Arbeitgebers oder Dritter
- Einkommen aus fortgesetzter Erwerbstätigkeit des Anspruchsberechtigten oder das zumutbarerweise erzielbare Einkommen
- ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil

b) Vermeidung von Überversicherung

Risikorenten der PKG im Verbund mit anrechenbaren Leistungen Dritter gemäss lit. a werden unter Beachtung der gesetzlichen Minimalleistungen auf 90 Prozent des massgebenden Lohnes nach Ziff. 4.1a begrenzt. Im Falle der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Ziff. 8.6 gilt der bisherige massgebende Lohn.

Die PKG kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

c) Kürzungen

Die PKG gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die PKG kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Die PKG ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

d) Begrenzung auf gesetzliche Mindestansprüche

Es besteht lediglich ein gesetzlicher Mindestanspruch

- nach Eintritt bis zur schriftlichen Bestätigung der Aufnahme der versicherten Person,
- auf Leistungen, falls beim Eintritt die Ursache einer Krankheit, die zur Invalidität oder zum Tod führte, bereits vorgelegen hat oder verschwiegen wurde (vgl. Ziff. 3.6 lit. a),
- auf Hinterlassenenleistungen für geschiedene Ehegatten (Art. 20 BVV 2),
- auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Unfall, sofern diese nicht zusätzlich im Vorsorgeplan versichert sind; diese Begrenzung gilt nicht für Todesfallkapitalien,
- im Falle einer Vorleistungspflicht der PKG oder bei strittigen Verhältnissen,
- auf Leistungen in BVG-Vorsorgeplänen,
- auf Leistungen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind,
- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

e) Mehrfachehen

Wenn mehrere Ehegatten- oder Lebenspartnerleistungen fällig werden, wird der einer einzigen Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung entsprechende Gesamtbetrag zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Somit erhält jeder überlebende Ehegatte oder Lebenspartner unabhängig von den anderen überlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern eine gekürzte Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung.

11. FINANZIERUNG UND EINKAUF

11.1 Einkünfte der PKG

Zur Deckung der Leistungen und der mit der Verwaltung verbundenen Kosten dienen:

- das Vermögen der PKG und die erwirtschafteten Erträge,
- die ordentlichen Beiträge,
- die ausserordentlichen Beiträge gemäss Kostenreglement,
- die Einlagen der Versicherten,
- die freiwilligen Zuwendungen.

11.2 Ordentliche Beiträge

Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus der effektiven Altersgutschrift und Beiträgen an die Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten sowie zur Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

a) Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Beginn der Altersrente. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.4.

b) Höhe

Zusammensetzung und Höhe der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. Die Beiträge können von der PKG bei veränderten Bedingungen angepasst werden.

c) Beitragszahlung

Beiträge der Versicherten werden vom Einkommen abgezogen und vom Arbeitgeber der PKG quartalsweise überwiesen. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen sowie Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen erhoben. Der Verzugszinssatz liegt mindestens 2 Prozentpunkte über dem Zinssatz auf den PKG-Altersguthaben.

11.3 Einbringen von Austrittsleistungen

In die PKG eingebrachte Austrittsleistungen werden zur Äufnung des persönlichen Altersguthabens der versicherten Person verwendet.

11.4 Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Die Versicherten und die Arbeitgeber können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jederzeit steuerbefreite Einkäufe leisten. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen und dem samt Zinsen möglichen Altersguthaben.

Einkäufe können erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vollständig zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezugs von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Die Versicherten und die Arbeitgeber können im Weiteren Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung leisten. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Haben die Versicherten das Leistungsziel bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung um mehr als 5 Prozent überschritten, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben.

Die aus den Einkäufen resultierenden Vorsorgeleistungen können während dreier Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die Finanzierung des Einkaufs kann als Einmaleinlage oder in Form von jährlichen Beiträgen erfolgen.

12. VERWALTUNG

12.1 Stiftungsrat und Verwaltungsausschuss

a) Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PKG und nimmt die Gesamtleitung der PKG wahr. Ihm obliegen die Aufgaben nach Art. 51a Abs. 1 und 2 BVG.

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Verwaltungsausschuss. Dieser beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen vorbehalten sind.

b) Zusammensetzung

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern:

- Die Arbeitgebervertreter der Delegiertenversammlung wählen ihre Mitglieder.
- Die Arbeitnehmervertreter der Delegiertenversammlung wählen so viele Vertreter, wie es die Parität erfordert.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

c) Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Präsident und Vizepräsident.

d) Versammlung und Beschlüsse

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

e) Organisationsreglement

Die weiteren Einzelheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

12.2 Delegiertenversammlung

a) Aufgaben

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Stiftungsrates entgegen und wählt

- die Vertreter der Arbeitgeber im Stiftungsrat,
- die Vertreter der Arbeitnehmer im Stiftungsrat.

b) Zusammensetzung

Die angeschlossenen Unternehmen wählen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an die Parität je einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter als Delegierte.

c) Versammlung und Beschlüsse

Ordentliche Versammlungen finden alle drei Jahre statt. Sie werden vom Präsidenten des Stiftungsrates 20 Tage vorher einberufen und geleitet. Ein Zehntel der angeschlossenen Unternehmen kann unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr aller Anwesenden. Vertretungen sind nicht gestattet. Stimmengleichheit erfordert die Wiederholung der Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet ein Schiedsrichter, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

d) Organisationsreglement

Die weiteren Einzelheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

12.3 Prüfung

Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben nach Art. 52c BVG wahr. Der Revisionsbericht wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Pensionsversicherungsexperte erfüllt die Aufgaben nach Art. 52e BVG. Er erstattet schriftlichen Bericht.

12.4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht.

13. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Invalidenrenten

Für Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen lit. f zur BVG-Revision.

13.2 Teilliquidation

Eine Teilliquidation richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 53 b–d BVG, Art. 27 g und h BVV 2 (Verordnung Nr. 2 zum BVG) und dem separaten Reglement der PKG zur Vertragsauflösung und zur Teilliquidation.

13.3 Übergangsbestimmungen

zu Ziff. 7.1 und 7.2

Die am 1. Januar 2008 bereits laufenden Hinterlassenenrenten werden bis am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Lebensgemeinschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird, ausbezahlt. Falls die nach dem bisherigen Reglement am 1. Januar 2008 versprochene Ehegatten-Altersrente höher ist als die Hinterlassenenrente, wird ab dem ordentlichen Rücktrittsalter der verstorbenen Person die höhere Altersleistung ausbezahlt.

13.4 Sanierungsmassnahmen

Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zu ihrer Behebung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Nötigenfalls kann/können beispielsweise

- Sanierungsbeiträge erhoben werden, wobei der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber mindestens so hoch ist wie derjenige der versicherten Personen,
- Sanierungsbeiträge von den Rentnern erhoben werden, wobei der jeweilige Sanierungsbeitrag nicht höher sein darf als jener Betrag, um den die laufenden Renten in den letzten zehn Jahren freiwillig erhöht wurden,
- der gesetzliche Mindestzins für die Berechnung des minimalen gesetzlichen Altersguthabens während maximal fünf Jahren um 0,5 Prozent unterschritten werden,
- der Zinssatz für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG während der Dauer der Unterdeckung reduziert werden auf den Zinssatz, mit dem die Altersguthaben verzinst werden; bereits gutgeschriebene Zinsen werden nicht gekürzt,
- Vorbezüge zur Amortisation von Hypothekendarlehen verweigert werden.

13.5 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat jederzeit vorgenommen werden. Sie haben den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stiftungszweck Rechnung zu tragen.

Fehlen Bestimmungen im Vorsorgereglement, so hat der Stiftungsrat oder der Verwaltungsausschuss eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

13.6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten entscheidet das vom BVG in Art. 73 als zuständig erklärte Gericht.

13.7 Haftung

Für die vorstehenden Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der PKG. Sie lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen, der Versicherten oder der anspruchsberechtigten Personen ergeben, und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

13.8 Auflösung und Liquidation

Bei einer Auflösung oder Liquidation der PKG ist nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes zu verfahren.

13.9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015.

Luzern, 30. November 2016

Der Stiftungsrat

Anhang zum Vorsorgereglement

Rentenumwandlungssätze

Mann				
Alter	Jahr			
	2016	2017	2018	2019
58	5.36%	5.35%	5.15%	4.95%
59	5.53%	5.50%	5.30%	5.10%
60	5.69%	5.65%	5.45%	5.25%
61	5.85%	5.80%	5.60%	5.40%
62	6.01%	5.95%	5.75%	5.55%
63	6.18%	6.10%	5.90%	5.70%
64	6.34%	6.25%	6.05%	5.85%
65	6.50%	6.40%	6.20%	6.00%
66	6.69%	6.55%	6.35%	6.15%
67	6.86%	6.70%	6.50%	6.30%
68	7.04%	6.85%	6.65%	6.45%
69	7.21%	7.00%	6.80%	6.60%
70	7.38%	7.15%	6.95%	6.75%

Frau				
Alter	Jahr			
	2016	2017	2018	2019
58	5.53%	5.50%	5.30%	5.10%
59	5.69%	5.65%	5.45%	5.25%
60	5.85%	5.80%	5.60%	5.40%
61	6.01%	5.95%	5.75%	5.55%
62	6.18%	6.10%	5.90%	5.70%
63	6.34%	6.25%	6.05%	5.85%
64	6.50%	6.40%	6.20%	6.00%
65	6.68%	6.55%	6.35%	6.15%
66	6.85%	6.70%	6.50%	6.30%
67	7.03%	6.85%	6.65%	6.45%
68	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%
69	7.39%	7.15%	6.95%	6.75%
70	7.56%	7.30%	7.10%	6.90%

Der Stiftungsrat kann die Rentenumwandlungssätze jederzeit veränderten Zins- und Lebenserwartungen anpassen.

Luzern, 25. November 2015